



HAUSORDNUNG

(Stand: 15.11.19)

Die Arbeit im Kinderhaus richtet sich nach:

- den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), dem Sächsischen Kindertagesstättengesetz (SäKitaG) und den dazu erlassenen Verordnungen und Richtlinien, der Elternbeitragsatzung – EbeitragS der Großen Kreisstadt Freital in ihrer jeweils gültigen Fassung,
- der pädagogischen Konzeption
- und der folgenden Hausordnung

Inhaltsverzeichnis:

1. Aufnahme
2. Kündigung
3. Öffnungszeiten
4. Regelungen für den Besuch des Kinderhauses
5. Elternbeiträge
6. Aufsicht
7. Versicherung
8. Regelung bei Krankheit und Unfall
9. Elternvertretung
10. Verbindlichkeiten



1. Aufnahme

- 1.1 In das Kinderhaus (im folgenden Kita) werden in der Regel Kinder im Alter vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes in der Kita bedarf der erneuten Vereinbarung der Eltern/Personensorgeberechtigten mit dem Träger.
- 1.2 Vor der Aufnahme wird den Eltern/Personensorgeberechtigten in einem Aufnahmegespräch die pädagogische Arbeit und die Organisation des Lebens in der Kita erläutert.
- 1.3 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Kindergruppe besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- 1.4 Die Aufnahmegrundsätze legt der Träger fest. Nach diesen Grundsätzen regelt die Leiterin die Aufnahme der Kinder.
- 1.5 Jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kita ärztlich untersucht werden und durch die Personensorgeberechtigten eine ärztliche Bescheinigung über Kita-Tauglichkeit vorgelegt werden.
- 1.6 Vor Aufnahme in die Kita haben die Personensorgeberechtigten einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist bzw. den Impfstatus entsprechend den Empfehlungen der Impfkommision nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht erbracht, kann das Gesundheitsamt die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.
- 1.7 Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrages.
- 1.8 Die Eingewöhnung erfolgt nach dem Konzept der Einrichtung und erfolgt mit Betreuungsbeginn (laut Betreuungsvertrag).
- 1.9 Für den Besuch der Kita wesentliche Veränderungen, wie der Familiensituation, Adressenänderung, Arbeitsplatzwechsel, Telefonnummern, Abholevollmachten sind von den Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leiterin schriftlich auf den Änderungsformularen mitzuteilen. Auf den Karten der Kinder dürfen keine Eintragungen selbst vorgenommen werden.
- 1.9 Gesundheitliche Vorkommnisse/Einschränkungen, die einer besonderen Beachtung bzw. Förderung bedürfen, sind der Erzieherin der Gruppe bei der Aufnahme des Kindes bzw. bei Bekanntwerden unverzüglich mitzuteilen. Ärztliche Gutachten /Diagnosen sind im Rahmen der Zusammenarbeit bei Integrationskindern durch die Eltern der Kita vorzulegen.

2. Kündigung

- 2.1 Die Eltern/Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen.
- 2.2 Der Träger kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn nach der 1. Mahnung fällige Zahlungen nicht oder nicht in richtiger Höhe entrichtet wurden oder die Eltern andere, ihnen aus dem Betreuungsvertrag erwachsene Pflichten nachhaltig missachtet haben.



3. Öffnungszeiten

- 3.1 Der Kitabetrieb ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der mit den Elternvertretern abgestimmten Schließzeiten in der Zeit von 6.30 bis 17.00 Uhr. (siehe Aushänge)
- 3.2 Eltern, die für die Sommerschließzeit keine Betreuung für ihr Kind finden, müssen bis 31.1. des entsprechenden Jahres mit dem Negativurlaubsbescheid des Arbeitgebers einen schriftlichen Antrag für die Notbetreuung an die Kinderhausleitung stellen. Die Notbetreuung findet gegeben falls in einer anderen Kita statt. Für alle weiteren Schließzeiten gibt es keine Notbetreuung.
- 3.3 Werden Kinder, ohne vorherige Absprache, nicht bis zur festgelegten Öffnungszeit abgeholt, wartet eine Kinderhausmitarbeiterin mit dem Kind in der Einrichtung. Sind die Eltern nicht in einer Stunde nach Schließung in der Einrichtung bzw. ist niemand von den Sorgeberechtigten telefonisch erreichbar, wird das Kind dem Bereitschaftsdienst des Allgemeinen Sozialen Dienstes übergeben. Die Anschrift, wo das Kind abzuholen ist, wird hinterlassen.
- 3.4 Bei Überziehung der Betreuungszeit bzw. der Öffnungszeit der Kita wird eine Gebühr pro begonnene Stunde erhoben. Des Weiteren gilt die Beitragssatzung der Großen Kreisstadt Freital.

4. Regelungen für den Besuch des Kinderhauses

- 4.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe möchte die Kita vom Kind regelmäßig besucht werden.

Bringzeit: - bis spätestens 9.00 Uhr
Eine Aufnahme nach 9.00 Uhr ist nur nach vorheriger telefonischer oder am Vortag getroffener Absprache und in Ausnahmefällen möglich.

Abholzeiten: - Kinder ohne Mittagessen bis 11.15 Uhr
(Krippe bis 10.45 Uhr)
- Kinder mit Mittagessen bis 12.30 Uhr
(Krippe bis 11.30 Uhr)
- von 14.15 Uhr bis 17.00 Uhr

Während der Mittagsruhe von 12.30 Uhr bis 14.15 Uhr ist kein Abholen der Kinder möglich.

- 4.2 Die Abmeldung der Kinder hat zu erfolgen, wenn es nicht das Kinderhaus besucht – egal ob Krankheitsfall oder Urlaub. Bei längerfristig geplanten Urlaubs- und Abwesenheitszeiten sollte der Zeitraum bereits im Vorfeld in der Karte des Kindes eingetragen bzw. bei Monatsüberschreitung ein kurzer Hinweis auf einem Zettel in der Hülle hinterlassen werden. Für die Abwesenheitsmeldung sind außerdem der persönliche Anruf im Kinderhaus (0351 6464712), eine E-Mail (kinderhaus.freital@evlks.de) bzw. per Fax (0351 6464713) möglich.
Die Abmeldung wegen Erkrankung bzw. kurzfristiger anderer Abwesenheitsgründe geschieht am ersten Tag der Abwesenheit bzw. am darauf folgenden Werktag bis 9 Uhr.
- 4.3 Die Tagesverpflegung ist bis 8:00 Uhr beim Essensanbieter "Freitaler Sachsenschmaus" telefonisch (0351 65260411), per Mail (info@sachsenschmaus.de) oder ganz bequem über das eigene Nutzerkonto auf der Webseite zu stornieren.
- 4.4 Wenn Ihr Kind länger als eine Woche unentschuldigt im Kinderhaus fehlt und wir die Sorgeberechtigten nicht erreichen, sind wir verpflichtet den ASD über das Fehlen zu unterrichten.



- 4.5 Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder alle notwendigen Dinge für den Besuch der Kita mitbringen (Hausschuhe, Schlafanzug, Wechselwäsche, Regenbekleidung u.a.). Bewegung und Aufenthalt im Freien bei jeder Witterung ist Bestandteil des Kinderhausalltages und trägt zur Gesundheit der Kinder bei. Die Kinder können dabei auch schmutzig werden.
- 4.6 Die Eltern haben darauf zu achten, dass die Kinder keine Gegenstände mitbringen, mit denen sie sich und anderen Kinder Schaden zufügen können, z.B. Messer, Streichhölzer, Kapuzenkordeln, Ketten u.ä.. Des Weiteren bringen die Kinder keine Spielzeugwaffen, Gameboy u.ä. mit in das Kinderhaus. Da wir Kinder mit Nahrungsmittelallergien haben sind auch keine **Süßigkeiten oder andere Lebensmittel mitzubringen. Für die Gaben zur Geburtstagsfeier in den Gruppen, sind individuelle Rücksprachen** mit den Erzieherinnen vorzunehmen. Generell gilt, dass keine nichtdurchgebackenen Kuchen wie Sahnetorten oder Eis mitgebracht werden dürfen.
- 4.7 Die Kinder bringen keine eigenen Mahlzeiten mit, alle Mahlzeiten, die die Kinder hier einnehmen, werden vom Essenanbieter geliefert. Ausnahme ist die Allergiekost für Frühstück u. Vesper.

5. Elternbeiträge

- 5.1 Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung. Der Elternbeitrag und die Servicepauschale sind für den gesamten Zeitraum der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung in voller Höhe zu zahlen. Urlaub, Krankheit und Schließzeit der Kindertageseinrichtung sowie sonstiges Fehlen befreit nicht von der Beitragspflicht.
- 5.2 Die Höhe des Kitabeitrages richtet sich nach der Elternbeitragssatzung der Großen Kreisstadt Freital und wird vom Träger durch Gebührenbescheid bekannt gegeben. Bei der Beitragsbemessung ist jeweils das Alter des Kindes zu Beginn des Betreuungsmonats Ausschlag gebend.
- 5.3 Alleinerziehende und Familien mit mehreren Kindern, die in Kindereinrichtungen betreut werden, können einen Antrag auf Betreuungsgeldermäßigung in der Einrichtung stellen (Betreuungsverträge in Kopie als Nachweis)
- 5.4 Beitragspflichtig sind die Eltern/Personensorgeberechtigten des Kindes als Gesamtschuldner.
- 5.5 Mit der Zahlung des Elternbeitrages wird nicht der Verpflegungskostensatz abgegolten.
- 5.6 Die Verpflegungskosten und deren Bezahlung werden zwischen Personensorgeberechtigten und Anbieterfirma vertraglich separat geregelt.

6. Aufsicht

- 6.1 Die Erzieher sind für die ihnen wissentlich anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht kann bei einzelnen, der Konzeption entsprechenden Aktivitäten oder Veranstaltungen in der Gruppe, anderen mitwirkenden Personen (z.B. Eltern, techn. Mitarbeiter) übertragen werden.
- 6.2 Auf dem Wege zur und von der Kindertageseinrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Die Personensorgeberechtigten tragen die Verantwortung, dass die Kinder ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt werden. Sie entscheiden in einer schriftlichen Erklärung, welche Personen (ab vollendeten 14. Lebensjahr) das Kind außerdem abholen dürfen. Die abholberechtigten Personen müssen sich auf Verlangen ausweisen können.
- 6.3 Die Aufsichtspflicht der Erzieher beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes durch die Personensorgeberechtigten und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut der Personensorgeberechtigten bzw. einer bevollmächtigten Person.



7. Versicherung

- 7.1 Alle Kinder für die ein Betreuungsvertrag besteht, sind durch die Unfallkasse Sachsen gegen Unfall versichert
- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung
 - während des Aufenthaltes in der Kindereinrichtung
 - bei Veranstaltungen und Unternehmungen außerhalb der Einrichtung, wenn sie mit der Konzeption der Kita im Zusammenhang stehen und unter Verantwortung und Aufsicht der Kita erfolgen.
- 7.2 Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin der Kita unverzüglich zu melden, damit eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- 7.3 Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe, Schmuck und Spielzeug der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu zeichnen.

8. Regelung bei Krankheit und Unfall

- 8.1 Kranke Kinder gehören in die elterliche Obhut und nicht in die Kita. Kinder bei denen während des Kitabesuches Fieber, Erbrechen, Durchfall, Halsschmerzen oder Hautausschläge auftreten oder die andere undefinierbare Krankheitsanzeichen aufweisen müssen von ihren Personensorgeberechtigten unverzüglich abgeholt werden. Eine Aufnahme in die Einrichtung ist erst nach der Genesung möglich.
- 8.2 Über Erkrankungen für die das Infektionsschutzgesetz eine spezielle Regelung verlangt, werden die Sorgeberechtigten durch eine gesonderte Belehrung im Betreuungsvertrag informiert.
- 8.3 Medikamente sind grundsätzlich von den Eltern/ Personensorgeberechtigten zu verabreichen. Für unvermeidliche Medikamente ist in Anlehnung an die Empfehlung des Sächs. Staatsministeriums für Soziales zur Medikamentengabe vom 27.04.05, für das Kinderhaus geregelt; dass dafür eine aktuelle schriftliche Medikation des Arztes mit Vorgaben bezüglich Dosierung und Dauer vorliegen muss. (Musterformular in den Anlagen zum Betreuungsvertrag) Außerdem muss eine schriftliche Ermächtigungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegen, dass die Erzieher das Medikament in Ihrem Auftrag verabreichen darf.

Weiterhin ist zu beachten, dass

- nur Medikamente in Originalverpackung inkl. Packungsbeilage angenommen werden, die eindeutig mit dem Namen des Kindes gekennzeichnet sind.
 - die Medikamente nur an die Erzieherinnen persönlich übergeben werden müssen, NICHT in die Garderobe oder ins Zimmer stellen.
 - bei Notfallmedikamenten und Dauertherapie die Verordnung aller sechs Monate erneuert werden muss, bei Notfallmedikamenten sind die Symptome, bei der die Gabe erfolgen soll, durch den Arzt zu bescheinigen.
- 8.4 Verunfallte Kinder werden durch die Erzieher erstversorgt, gegebenenfalls der Rettungsdienst verständigt. Unfälle und die Erstversorgung werden dokumentiert und den Sorgeberechtigten mitgeteilt und gegengezeichnet. Bei ärztlicher Versorgung werden die Sorgeberechtigten unverzüglich über den Unfall informiert. Sorgeberechtigte, die eine andere Regelung wünschen, vereinbaren diese bitte schriftlich mit der Leiterin.




9. Elternvertretung

Die Eltern/Personensorgeberechtigten werden durch die zu wählenden Elternvertreter an der Arbeit der Kindertageseinrichtung beteiligt. Sie können durch die Beteiligung am Gruppenleben (in Absprache mit der Erzieherin), Teilnahme an Elternversammlungen und durch Mitarbeit im Elternrat bei der Erfüllung der Aufgaben der Kita mitwirken (s. Konzeption).

10. Verbindlichkeiten

Die Hausordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages und wird von den Personensorgeberechtigten durch Unterschrift auf dem Betreuungsvertrag verbindlich anerkannt.

Freital/15.11.19
Ort/Datum

i.A. 
Unterschrift des Trägers